



## **Richtlinien zu Schülerleistungen, Leistungsbewertung und zu Klassenarbeiten und Tests**

Stand: 25.02.2012

**(Bezug: Schulordnung Punkte 6.1 – 6.3)**

### **1. Leistungen und Arbeitsformen**

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen.

### **2. Hausaufgaben**

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeiten der Hausaufgaben sind dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann. Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

### **3. Leistungsbeurteilung**

#### **3.1 Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe**

Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe 1 das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

### 3.2 Leistungsbeurteilung / Notensystem

Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut (1)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend (6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

### 3.3 Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

### 3.4 Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

### 3.5 Hinweise zu Klassenarbeiten

Klassenarbeiten sind schriftliche Leistungsüberprüfungen. Dauer: In der Grundschule in der Regel bis 45 Min., in der Mittelstufe in der Regel 45 bis max. 90 Min. Sie werden mindestens eine Woche vorher in das Klassenbuch eingetragen und den Schülerinnen und Schülern spätestens eine Woche vorher angekündigt. Die Schulleitung veranlasst jeweils zu Beginn der Schulhalbjahre die Erstellung eines Gesamtterminplans für Klassenarbeiten.

An einem Unterrichtstag dürfen höchstens geschrieben werden:

- a) eine Klassenarbeit und ein Test oder
- b) zwei Tests.

Innerhalb einer Woche (Wochenbeginn ist Samstag) dürfen höchstens 3 Klassenarbeiten geschrieben werden. Am ersten Tag nach mindestens drei unterrichtsfreien Tagen dürfen keine Klassenarbeiten oder Tests geschrieben werden. Dies gilt nicht für die Klasse 10. Die terminlichen Beschränkungen gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Arbeit nachschreiben.

Zusätzlich zu den Klassenarbeiten können weitere Leistungsnachweise gefordert werden, z.B. eine

Präsentation, ein ausführlicheres Referat oder Experimente. Diese zählen zu den mündlichen Leistungen.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Klassenarbeiten pro Schuljahr in den verschiedenen Fächern genannt. Von der in der Tabelle genannten Anzahl darf nur beim Vorliegen eines besonderen Grundes nach Genehmigung des Schulleiters abgewichen werden. Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben.

	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10
D	4	4	4	4	4	4
M	4	4	4	4	4	4
E	4	4	4	4	4	4
F		4	4	4	4	4
Geo	2	2	2	2		
Ge		2	2	2	2	2
Soku					2	2
Bio	2	2	2	2	2	2
Phy		2	2	2	2	2
Che				2	2	2
AaF	2	2	2	2		
AaM	4	4	4	4	2	2
Musik						
Kunst						
WF						

In den Klassen 6 und 8 kann eine Klassenarbeit durch einen Kompetenztest (Thüringen) bzw. eine Vergleichsarbeit in dem entsprechenden Fach ersetzt werden.

Die Rückgabe einer Klassenarbeit erfolgt möglichst rasch: In der Grundschule soll eine Woche und in der Mittelstufe sollen zwei Wochen nicht überschritten werden. In allen Klassenstufen müssen die Klassenarbeiten mit nicht ausreichenden Noten (5 oder 6) von den Eltern unterschrieben werden.

Bei der Bewertung von Klassenarbeiten ist die Notenskala von sehr gut bis ungenügend möglichst auszuschöpfen. Es sind nur diese Noten mit oder ohne Tendenz (+ oder -) zulässig, Zwischennoten (z.B. 2-3) gibt es nicht.

Den Schülern werden die Bewertungsmaßstäbe, die Begründung der Note und der Notendurchschnitt mitgeteilt.

Eine Klassenarbeit wird grundsätzlich gewertet. Wenn mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler kein ausreichendes Ergebnis (Zensur 5 oder 6) erzielt hat, kann der Schulleiter eine Wiederholung der Klassenarbeit anordnen. Dies gilt nicht bei Leistungsverweigerung der Schüler.

Hat ein Schüler eine Klassenarbeit aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, versäumt, muss er sie nachschreiben.

### 3.6 Hinweise zu Tests

Tests dienen der Überprüfung der Hausaufgaben oder des in der aktuellen Unterrichtseinheit durchgenommenen Stoffes. Um nachhaltiges Lernen zu stärken, kann jeder Test wenigstens eine Aufgabe enthalten, die sich auf Grundwissen bezieht. Tests werden vorher angekündigt. Tests werden benotet; sie zählen aber in den Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, nicht zu den schriftlichen, sondern zu den mündlichen Leistungen. Entschuldigt versäumte Tests werden

nicht nachgeholt, ohne ausreichende Entschuldigung versäumte Tests werden mit Note Sechs bewertet.

### **3.7 Verfahren bei Täuschungshandlungen**

Wer sich bei schriftlichen Leistungsnachweisen einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Die Arbeit wird mit der Note 6 bewertet. Als Täuschungsversuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel. Unzulässig programmierte Taschenrechner und Mobiltelefone gelten in der Regel als nicht zugelassene Hilfsmittel.

### **4. Schlussbemerkung**

Diese Richtlinien wurden am 13.12.2011 durch die Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und durch den Beschluss des Vorstandes vom 21.02.2012 in Kraft gesetzt.